



Beschluss

Nr. **23/12/14G**
Vom **22.03.2023**
P221784

Ratschlag zu einer Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000
(Steuergesetz, StG)

22.1784.01, Ratschlag des RR vom 11.01.2023

://: Zustimmung

**Gesetz über die direkten Steuern
(Steuergesetz, StG)**

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 22.1784.01 vom 11. Januar 2023 und nach dem mündlichen Antrag der Wirtschafts- und Abgabekommission vom 22. März 2023,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG) vom 12. April 2000 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

§ 25 Abs. 1

¹ Der Einkommenssteuer unterliegen nicht:

m) **(neu)** Einkünfte aufgrund des Bundesgesetzes vom 19. Juni 2020 über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG).

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

¹⁾ [SG 640.100](#)

://: Zustimmung

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 22.1784.01 vom 11. Januar 2023 und nach dem mündlichen Antrag der Wirtschafts- und Abgabekommission vom 22. März 2023,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG) vom 12. April 2000 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

§ 58 Abs. 2 (geändert)

² Den übrigen juristischen Personen gleichgestellt sind die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz nach Art. 58 oder 118a des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (Kollektivanlagengesetz, KAG). Die Investmentgesellschaften mit festem Kapital nach Art. 110 KAG werden wie Kapitalgesellschaften besteuert.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt gleichzeitig mit der Änderung von Art. 20 Abs. 1 zweiter Satz des Steuerharmonisierungsgesetzes vom 14. Dezember 1990 (Änderung des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen [Kollektivanlagengesetz, KAG] vom 17. Dezember 2021) in Kraft.

1) [SG 640.100](#)

://: Zustimmung

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 22.1784.01 vom 11. Januar 2023 und nach dem mündlichen Antrag der Wirtschafts- und Abgabekommission vom 22. März 2023,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG) vom 12. April 2000 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

§ 23 Abs. 3 (geändert)

³ Leibrentenversicherungen sowie Leibrenten- und Verpfändungsverträge sind im Umfang ihres Ertragsanteils steuerbar. Dieser bestimmt sich wie folgt:

- a) **(neu)** Bei garantierten Leistungen aus Leibrentenversicherungen, die dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 (Versicherungsvertragsgesetz, VVG) unterstehen, ist der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses auf der Grundlage von Artikel 36 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dezember 2004 bestimmte maximale technische Zinssatz (m) während der gesamten Vertragsdauer massgebend:
 1. Ist dieser Zinssatz grösser als null, so berechnet sich der Ertragsanteil, auf den nächstliegenden ganzen Prozentwert auf- oder abgerundet, wie folgt:
Ertragsanteil = $[1 - ((1 + m)^{22} - 1) / (22 \times m \times (1 + m)^{23})] \times 100 \%$
 2. Ist dieser Zinssatz negativ oder null, so beträgt der Ertragsanteil null Prozent.
- b) **(neu)** Bei Überschussleistungen aus Leibrentenversicherungen, die dem VVG unterstehen, entspricht der Ertragsanteil 70 Prozent dieser Leistungen.
- c) **(neu)** Bei Leistungen aus ausländischen Leibrentenversicherungen, aus Leibrenten und aus Verpfändungsverträgen ist die Höhe der um 0,5 Prozentpunkte erhöhten annualisierten Rendite zehnjähriger Bundesobligationen (r) während des betreffenden Steuerjahres und der neun vorangegangenen Jahre massgebend:
 1. Ist diese Rendite grösser als null, so berechnet sich der Ertragsanteil, auf den nächstliegenden ganzen Prozentwert auf- oder abgerundet, wie folgt:
Ertragsanteil = $[1 - ((1 + r)^{22} - 1) / (22 \times r \times (1 + r)^{23})] \times 100 \%$
 2. Ist diese Rendite negativ oder null, so beträgt der Ertragsanteil null Prozent.

§ 32 Abs. 1

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- b) **(geändert)** die dauernden Lasten sowie der Ertragsanteil nach § 23 Abs. 3 lit. c der Leistungen aus Leibrenten- und aus Verpfändungsverträgen;

§ 155 Abs. 1

¹ Gegenüber der steuerpflichtigen Person sind zur Ausstellung schriftlicher Bescheinigungen verpflichtet:

¹⁾ [SG 640.100](#)

- c) **(geändert)** Versicherer über den Rückkaufswert von Versicherungen und über die aus dem Versicherungsverhältnis ausbezahlten oder geschuldeten Leistungen. Bei Leibrentenversicherungen, die dem VVG unterstehen, müssen sie zusätzlich das Abschlussjahr, die Höhe der garantierten Leibrente, den gesamten steuerbaren Ertragsanteil nach § 23 Abs. 3 sowie die Überschussleistungen und den Ertragsanteil aus diesen Leistungen nach § 23 Abs. 3 lit. b ausweisen;

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt gleichzeitig mit der Änderung von Art. 7 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 2 lit. b des Steuerharmonisierungsgesetzes vom 14. Dezember 1990 (Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen vom 17. Juni 2022) in Kraft.

://: Zustimmung

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 22.1784.01 vom 11. Januar 2023 und nach dem mündlichen Antrag der Wirtschafts- und Abgabekommission vom 22. März 2023,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG) vom 12. April 2000 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

§ 157 Abs. 1

¹⁾ Der Steuerverwaltung haben für jede Steuerperiode eine Bescheinigung einzureichen:

- e) **(geändert)** Arbeitgebende über ihre Leistungen an die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in Form eines Exemplars des Lohnausweises oder in anderer von der Steuerverwaltung genehmigter Form; ebenfalls zu bescheinigen sind geldwerte Vorteile aus echten Mitarbeiterbeteiligungen sowie die Zuteilung und die Ausübung von Mitarbeiteroptionen;
- f) **(neu)** Organe, die Leistungen nach dem Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 25. Juni 1982 (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG) erbringen, über ihre Leistungen an die versicherten Personen.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

¹⁾ [SG 640.100](#)

://: Zustimmung

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 22.1784.01 vom 11. Januar 2023 und nach dem mündlichen Antrag der Wirtschafts- und Abgabekommission vom 22. März 2023,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG) vom 12. April 2000 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

§ 69

Allgemeines (Überschrift geändert)

§ 70

Geschäftsmässig begründeter Aufwand (Überschrift geändert)

§ 71

Erfolgsneutrale Vorgänge (Überschrift geändert)

§ 72

Unternehmensumstrukturierungen (Überschrift geändert)

§ 73

Ersatzbeschaffungen (Überschrift geändert)

§ 74

Gewinne von Vereinen, Stiftungen und kollektiven Kapitalanlagen (Überschrift geändert)

§ 74a

Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken (Überschrift geändert)

§ 75

Verluste (Überschrift geändert)

Titel nach Titel (1. Teil/3. Abschn./B.) II. (geändert)

(1. Teil/3. Abschn./B./II.) 1. Juristische Personen

Titel nach § 76 (geändert)

(1. Teil/3. Abschn./B./II.) 2. Gesellschaften mit Beteiligungen

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

¹⁾ [SG 640.100](#)

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.